



Flohmarktsatzung der Landeshauptstadt Kiel vom 25.10.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.3.2009 (GVOBl. S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 362) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16.09.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel betreibt die Flohmärkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Flohmarkt ist eine kulturelle Einrichtung und dient der Förderung der Kommunikation der Kieler Bürger/innen und Besucher/innen.

§ 2 Platz, Zeit und Veranstaltungszeiten

Die Flohmärkte finden auf den von der Landeshauptstadt Kiel - Bürger- und Ordnungsamt - festgesetzten Flächen zu den festgelegten Veranstaltungszeiten statt. Ort, Datum und Veranstaltungszeiten werden vor jedem Flohmarkt in der regionalen Presse und im Internet unter www.kiel.de bekannt gegeben.

§ 3 Platzverteilung

- (1) Die Standplätze werden den Flohmarktteilnehmern/innen an den jeweiligen Flohmarkttagen von der Flohmarktaufsicht zugewiesen. Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.
- (2) Platzmarkierungen, durch die die Marktstände abgegrenzt und Fluchtwege festgelegt werden, dürfen nicht verändert, beschädigt, versetzt oder entfernt werden. Andere als die von der Flohmarktaufsicht vorgenommenen Markierungen sind nur zulässig, wenn es sich um weiße Tafelkreide handelt, die mindestens einen Meter von vorhandenen Hauswänden entfernt auf der öffentlichen Fläche aufgebracht sind. Diese Markierungen dürfen am Samstag vor dem Flohmarkt ab 22.00 Uhr aufgebracht werden. Sie verfallen am Flohmarkttag um 5.00 Uhr, wobei der Aufbau ab 4.00 Uhr beginnt. Dies gilt nicht für die themenbezogenen Flohmärkte und Märkte außerhalb der Innenstadt.

§ 4 Standgebühren

- (1) Flohmarktteilnehmer/innen haben für ihren Verkaufsstand eine Gebühr von 5,00 € für jeden angefangenen Verkaufsmeter zu entrichten. Berücksichtigt werden alle Seiten des Standes, an die die Besucher/innen herantreten können. Hierbei ist der Zustand maßgeblich, in dem die

Flohmarktaufsicht den Standplatz vorfindet, d. h. ein Rückbau führt nicht zur Festsetzung einer geringeren Gebühr.

- (2) Die Standgebühr ist nach Aufforderung bei der Flohmarktaufsicht zu entrichten.

§ 5 Zutritt

- (1) Die Flohmarktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt bzw. die Teilnahme am Marktverkehr je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung verstoßen wird.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Flohmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen bzw. ausgewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Erlaubnis, Waren anzubieten oder zu verkaufen, kann von der Flohmarktaufsicht versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere dann vor, wenn der zur Verfügung stehende ausgewiesene Platz nicht ausreicht.
- (3) Die Erlaubnis kann von der Flohmarktaufsicht widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) die/der Teilnehmer/in oder dessen Beauftragte/r gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
 - b) ein/e Teilnehmer/in die fällige Standgebühr trotz Aufforderung nicht vollständig bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Flohmarktaufsicht die sofortige Räumung des Standplatzes unter Entrichtung der fälligen Flohmarktgebühr verlangen.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Kraftfahrzeuge oder Anhänger dürfen nicht als Verkaufseinrichtungen benutzt werden. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Flohmarktaufsicht gestattet.
- (2) Verkaufseinrichtungen, Auslagen und Überdachungen dürfen ohne Erlaubnis der Flohmarktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Gebäuden, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Verkaufseinrichtungen dürfen auch nicht im Boden verankert werden.

§ 8 Verhalten auf dem Flohmarkt

- (1) Alle Flohmarktteilnehmer/innen und Besucher/innen haben mit dem Betreten des Flohmarktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Flohmarktaufsicht zu beachten.

- (2) Jeder Teilnehmer/in und Besucher/in hat ihr/sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt und keine Sache beschädigt oder gefährdet wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten.
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen, insbesondere Informationsstände zu errichten.
 - c) motorgetriebene Fahrzeuge mitzuführen.
 - d) Hunde unangeleint mitzuführen.
- (4) Den Beauftragten amtlicher Stellen und der Flohmarktaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und den Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
- (5) Musikinstrumente, Tonübertragungsanlagen, Lautsprecheranlagen, Megaphone und andere Lautsprechereinrichtungen dürfen nur mit Erlaubnis der Flohmarktaufsicht betrieben werden.
- (6) Flohmarktteilnehmer/innen haben sich auf Verlangen gegenüber der Flohmarktaufsicht und Beauftragten amtlicher Stellen auszuweisen.

§ 9 Reinigung des Flohmarktplatzes

- (1) Der Flohmarktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Teilnehmer/innen sind für die Sauberkeit ihrer Standplätze verantwortlich.
- (3) Papier und Abfälle aller Art sowie Verpackungen sind von den Teilnehmern/innen zu sammeln und wieder mitzunehmen.
- (4) Die in § 3 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung genannten Markierungen sind von den Teilnehmern/innen bis 12.00 Uhr am Flohmarkttag zu entfernen. Sollten sie nicht entfernt worden sein, wird die Markierung auf Kosten der/des Teilnehmers/in durch ein privates Dienstleistungsunternehmen entfernt.

§ 10 Warenbeschränkung

- (1) Der Handel mit Neuwaren ist nicht zulässig. Es bleibt der Flohmarktaufsicht vorbehalten, Ausnahmen, z. B. für kunsthandwerkliche Artikel und Hobbyarbeiten für den Verkauf zuzulassen.
- (2) Der Verkauf von Lebensmitteln, lebenden Tieren, Pflanzen und Waffen im Sinne des geltenden Waffenrechts sowie pornographischer Werke und NS-Produkten ist nicht erlaubt.
- (3) Glücksspiele aller Art sind untersagt.

§ 11 Fahrzeuge

Das Flohmarktgelände darf nur mit Erlaubnis der Flohmarktaufsicht mit Fahrzeugen befahren werden. Fahrräder müssen geschoben werden. Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem

Flohmarktplatz ist verboten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des/der Halters/in abgeschleppt. Ausnahmen von dieser Regelung kann die Flohmarktaufsicht zulassen.

§ 12 Haftung

Die Landeshauptstadt Kiel haftet für die von ihr verursachten Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter/innen und Beauftragten.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über

- a) die Platzverteilung nach § 3,
- b) die Standgebühren nach § 4,
- c) den Zutritt nach § 5,
- d) die Standplätze nach § 6,
- e) die Verkaufseinrichtungen nach § 7,
- f) das Verhalten auf dem Flohmarkt nach § 8,
- g) die Reinigung des Flohmarktes nach § 9,
- h) die Warenbeschränkung nach § 10 oder
- i) die Fahrzeuge nach § 11

verstößt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Flohmarktsatzung vom 30.05.2008 außer Kraft.

Kiel, den 25.10.2010

(Siegel)

gez. Torsten Albig
Oberbürgermeister